

## Rahmenrichtlinie für das Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

### Inhalt

<b>1. Präambel</b> .....	1
<b>2. Grundlagen und Ziele des Landesprogramms</b> .....	2
<b>3. Rahmenbedingungen des Landesprogramms</b> .....	2
3.1 Kooperationsvertrag .....	3
3.2 Steuerung, fachliche Begleitung und Zuständigkeiten der beteiligten Institutionen.....	3
3.3 Qualifikation und programminterne Fortbildung.....	4
3.4 Programmagentur.....	4
3.5 Gesetzliche Grundlagen .....	5
<b>4. Umsetzung des Landesprogramms</b> .....	7
4.1 Verbindliche Zusammenarbeit der pädagogischen Professionen.....	7
4.2 Gemeinsam erarbeitete Konzeption.....	7
4.3 Jährliche Zielvereinbarungen .....	7
4.4 Programmschwerpunkte .....	8
4.5 Kernleistungen der Jugendsozialarbeit an Schulen.....	8
4.6 Handlungsprinzipien und Methoden.....	8
4.7 Rahmenbedingungen der Jugendsozialarbeit an den Schulen.....	9

### 1. Präambel

Um den bildungsbiografischen Lebenswirklichkeiten der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, benötigen junge Menschen – angesichts der komplexer werdenden Entwicklungsaufgaben, die sie zu bewältigen haben – eine stärkere Unterstützung auf dem Weg in ein selbstverantwortliches Leben. Wichtig für den Bildungserfolg ist es daher, die verschiedenen Angebote von Schule und Jugendhilfe als ein ganzheitliches „Bildungsangebot“ abgestimmt wirksam werden zu lassen. Die jeweils von Schule und Jugendhilfe verantworteten Bildungsangebote ergänzen einander und unterstützen alle Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung. Die Intention des Landesprogramms „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ ist eine intensive und systematische Kooperation von Schule und Jugendhilfe im Sinne einer gemeinsamen Verantwortungsübernahme für die Bildung und Erziehung aller Schülerinnen und Schüler. Diese wird sichergestellt durch die verbindliche Zusammenarbeit von Schulen und Trägern der freien Jugendhilfe, einen unbefristeten Kooperationsvertrag, die konkrete Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte sowie durch die regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung der standortbezogenen Konzepte. Ziel ist die Kooperation jeder Schule mit einem Träger der freien Jugendhilfe und der Einsatz mindestens einer Sozialpädagogin bzw. eines Sozialpädagogen an jeder Schule.

## **2. Grundlagen und Ziele des Landesprogramms**

Jugendsozialarbeit an Schulen ist ein Angebot der Jugendhilfe (SGB VIII § 13, Abs. 1), bei dem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort Schule tätig sind und mit weiteren pädagogischen Fachkräften auf einer gemeinsam verbindlich vereinbarten Grundlage eigenständig und gleichberechtigt zusammen arbeiten. Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

„die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen und die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.“ (SGB VIII § 9 Abs 2)

Die Jugendsozialarbeit unterstützt die Berliner Schulen bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages. Mit präventiven und intervenierenden Angeboten trägt sie dazu bei, dass die gemeinsame Unterrichtung und Erziehung sowie das gemeinsame Lernen der Schüler\*innen verwirklicht, Benachteiligungen abgebaut, Teilhabe und Chancengerechtigkeit hergestellt werden.

Um den Schüler\*innen Bildungserfolge zu ermöglichen, sind die von Schule und Jugendhilfe gemeinsam entwickelten Konzepte nicht nur auf die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen, sondern auch auf die Erziehungsberechtigten ausgerichtet. Dabei ist die innerschulische Vernetzung zur Verstärkung der Angebote ebenso ein Ziel wie der Einbezug außerschulischer Partner\*innen zur Multiplikation der Angebote.

Mit dem Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ werden insbesondere folgende allgemeine Zielsetzungen verfolgt:

- Stärkung sozialer Kompetenzen und des Selbstvertrauens
- Förderung der Lernmotivation
- Verbesserung aller Übergänge in Schule und Ausbildung
- Stärkung der Erziehungskompetenz der Erziehungsberechtigten
- Verbesserung der (vorberuflichen) Handlungskompetenzen
- Auf- und Ausbau von Unterstützungsstrukturen
- Vertiefung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule

Die Schule und freien Träger der Jugendhilfe nehmen diese gemeinsamen Zielsetzungen als Grundlage für eine standortbezogene Planung und Zielbestimmung.

## **3. Zentrale Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards des Landesprogramms**

Das Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ wird weiterhin ausgebaut, um jede Schule mit mindestens einer Sozialpädagogin bzw. einem Sozialpädagogen ausstatten zu können. Die Projekte mit den Trägern der freien Jugendhilfe an den Schulen sind grundsätzlich langfristig geplant.

### **3.1 Kooperationsvertrag**

Zur Umsetzung des Programms werden Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen auf Basis eines Kooperationsvertrags zwischen Schulen und Trägern der freien Jugendhilfe beschäftigt. Die Schulen wählen den Träger der freien Jugendhilfe für die Umsetzung des Programms aus. Sie lassen sich hierfür vom bezirklichen Jugendamt vorab entsprechend beraten. Ein Kooperationsvertrag zwischen Schule und Träger der freien Jugendhilfe kann nur im Einvernehmen und nach erfolgter Abstimmung mit dem bezirklichen Jugend- und Schulamt sowie der regionalen Schulaufsicht geschlossen werden. Der unbefristet gültige Kooperationsvertrag wird unter Einbeziehung der Leitungen des Jugendamtes, der regionalen Schulaufsicht und des Schulamtes unterzeichnet. Dabei hat sich die Kombination von formaler Verbindlichkeit, inhaltlicher Flexibilität und dem Einbezug aller Beteiligten bewährt. Im Standard-Vertrag festgelegt wird insbesondere die Bereitstellung eines Raums und technischer Ausstattung, die Einhaltung des Fachkräftegebots (§ 72 a SGB VIII), die Unfallversicherung und das Verhalten im Fall einer Kindeswohlgefährdung sowie datenschutzrechtliche Aspekte.

### **3.2 Steuerung, fachliche Begleitung und Zuständigkeiten der beteiligten Institutionen**

Fachliche Diskussionen zu den Grundsätzen und Standards der Jugendsozialarbeit an Schulen und Empfehlungen zum Landesprogramm erfolgen im Beirat „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ und in der senatsinternen Steuergruppe „Jugendsozialarbeit“.

Ein fachlicher Austausch sowie regelmäßige Berichterstattungen finden in den Sitzungen der Leitungen der regionalen Schulaufsicht, der Jugendamtsleitungen, dem Landesjugendhilfeausschuss und den entsprechenden Unterausschüssen (z. B. Gesamtjugendhilfeplanung, Jugendarbeit, außerschulische Jugendbildung, Jugendsozialarbeit) statt.

Die Auswahl neuer Schulen und Träger der freien Jugendhilfe im Programm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ erfolgt anhand ausgewählter Indikatoren in einem abgestimmten Verfahren zwischen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF), den für Schule und Jugendhilfe zuständigen bezirklichen Behörden sowie den Kooperationspartner\*innen vor Ort.

Für die berlinweite Verteilung von Ressourcen gelten folgende Kriterien/Indikatoren:

- Lernmittelbefreiung/BUT (> 40%)<sup>1</sup>
- unentschuldigte Fehlzeiten
- Größe der Schule
- Planungsräume der Gemeinschaftsinitiative (nur bei Grundschulen!)

Die bedarfsgerechte und schulbezogene Verteilung der Stellen der Jugendsozialarbeit auf die Schulen erfolgt in regionaler Verantwortung durch eine gemeinsame Entscheidung der regionalen Schulaufsicht und des bezirklichen Jugendamts. Eine von den Indikatoren abweichende Entscheidung ist zu begründen und der SenBJF vorzulegen.

Bei der Verteilung von neuen Stellen über das Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ werden zuerst die Leitungen der regionalen Schulaufsicht und die bezirklichen Jugendamtsleitungen informiert. Die Schulen erhalten dann die Information über die regionale Schulaufsicht. Die Programmagentur nimmt parallel Kontakt auf und klärt mit der

---

<sup>1</sup> Anspruchsberechtigung nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz

Schule das Verfahren (Kooperationsvertrag/Zielvereinbarung) zum Einsatz der Stelle über einen Träger der freien Jugendhilfe.

Der Einsatz des Landesprogramms „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ ist grundsätzlich langfristig angelegt. Eine verlässliche Kooperation von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ist besonders an Schulen in schwierigen sozialräumlichen Kontexten notwendig. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann es aufgrund veränderter Bedingungen an einer Schule, Schulschließungen oder durch einen gewünschten Wechsel der Kooperationspartner\*innen zur vorzeitigen Beendigung eines Einsatzes kommen. Solche Veränderungen können ausschließlich unter Beteiligung aller Mitwirkenden durchgeführt werden. Ein Leitfadens zur Verlagerung von Stellen regelt das Verfahren<sup>2</sup>.

In Krisenfällen oder einem Trägerwechsel kommt der Leitfaden zum abgestimmten Vorgehen bei Konflikten zwischen Schule und Träger der freien Jugendhilfe im Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ zum Einsatz<sup>3</sup>.

### **3.3 Qualifikation und programminterne Fortbildung**

Eine professionelle Jugendsozialarbeit an Schule erfordert fachlich qualifiziertes Personal mit einer grundständigen sozialpädagogischen Ausbildung an Universitäten und Fachhochschulen. Die pädagogischen Fachkräfte des Programms „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ bilden sich verbindlich weiter. Die Ausnahmen vom Fachkräftegebot werden im Einzelfall anhand der vorhandenen Qualifikation in Absprache mit der Programmagentur, der Schule, dem zuständigen Jugendamt und der SenBJF geklärt.

Die multiprofessionelle Arbeit der Tandems und Tridems wird durch eine programminterne Fortbildung flankiert. Dazu organisiert das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) in Zusammenarbeit mit der Regionalen Fortbildung Berlin zwei bis drei schulartspezifische und ggf. eine schulartübergreifende Veranstaltungen im Jahr.

### **3.4 Programmagentur**

Für die fachliche Begleitung und Organisation des Programms „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ beauftragt die SenBJF eine Programmagentur.

Seit dem Jahr 2006 wird diese Programmagentur durch die Stiftung SPI umgesetzt und übernimmt u. a. folgende Aufgaben:

#### **Fachliche Begleitung des Programms**

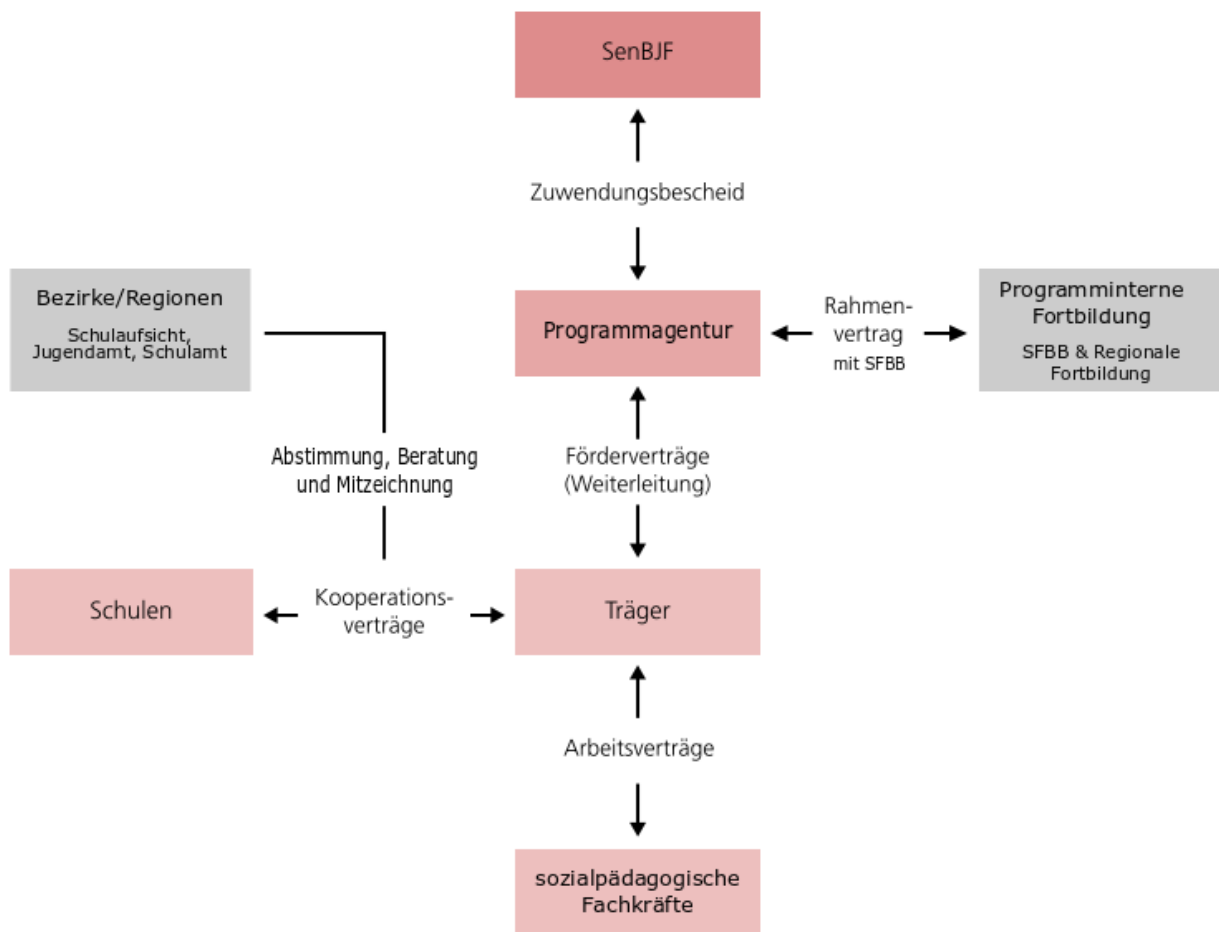
- Die Programmagentur stimmt die Programm-Umsetzung mit der Auftraggeberin ab und unterstützt sie durch die Auswertung und konzeptuelle Beratung bei der Weiterentwicklung und Anpassung des Programms an die aktuellen Erfordernisse der Kinder und Jugendlichen.
- Die Programmagentur prüft die Umsetzung der Programmziele und steuert, falls notwendig, im Rahmen von Beratungsgesprächen oder Vor-Ort-Prüfungen nach.

---

<sup>2</sup> Verfügbar unter: [https://www.spi-programmagentur.de/Über das Programm – Förderbedingungen – Verlagerung von Stellen](https://www.spi-programmagentur.de/Über%20das%20Programm%20-%20Förderbedingungen%20-%20Verlagerung%20von%20Stellen)

<sup>3</sup> Verfügbar unter: [https://www.spi-programmagentur.de/Über das Programm – Förderbedingungen – Leitfaden Konflikte](https://www.spi-programmagentur.de/Über%20das%20Programm%20-%20Förderbedingungen%20-%20Leitfaden%20Konflikte)

- Die Träger der freien Jugendhilfe werden durch die Programmagentur beraten und bei der Programmumsetzung unterstützt. Die Programmagentur nimmt nach Möglichkeit an den jährlichen Auswertungsgesprächen teil.
- Weitere Programmakteur\*innen wie die Schulleitungen, bezirkliche Jugendämter und regionale Schulaufsichten werden von der Programmagentur informiert und beteiligt.
- Zudem beauftragt sie die programminterne Fortbildung und betreibt Öffentlichkeitsarbeit für das Programm.



**Abbildung 1: Strukturdiagramm des Landesprogramms**

### 3.5 Rechtliche Grundlagen

#### Schul- und sozialgesetzliche Regelungen

Aus den gesetzlichen Regelungen folgt, dass es zum Einsatz von Jugendsozialarbeit an Schulen sowohl einen originären Auftrag für die Schule als auch für die Kinder- und Jugendhilfe gibt. Jugendsozialarbeit im Rahmen des Landesprogramms „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ wird in gemeinsamer Verantwortung auf Grundlage des Schulgesetzes und des SGB VIII erbracht.

Die Leistungen des Landesprogramms „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ und damit die Zuständigkeit leiten sich aus dem Schulgesetz von Berlin ab. Hier finden sich in § 4

(Grundsätze für die Verwirklichung) und § 5 (Öffnung der Schule, Kooperation) die Grundlagen für die Jugendsozialarbeit am Ort Schule.

#### § 4, Abs. 2 SchG

(2) *„Jede Schule trägt die Verantwortung dafür, dass die Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihren Lernausgangslagen, an ihrer Schule zu ihrem bestmöglichen Schulabschluss geführt werden. Die Schule ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Unterrichtung und Erziehung sowie das gemeinsame Lernen der Schülerinnen und Schüler verwirklicht, Benachteiligungen ausgeglichen und Chancengleichheit hergestellt werden.“*

#### § 5 Abs. 1 und 4 SchG

(1) *„Die Schulen öffnen sich gegenüber ihrem Umfeld. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, mit Anbietern von ergänzender Lernförderung nach § 28 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes sowie mit außerschulischen Einrichtungen und Personen zusammen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler auswirkt.“*

(4) *„Im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 4 sollen die Schulen mit anerkannten Trägern der Jugendhilfe im Einvernehmen mit dem Jugendamt den Einsatz von sozialpädagogisch qualifizierten Fachkräften vereinbaren; § 19 Absatz 6 bleibt unberührt.“*

Im § 1 SGB VIII ist das Recht auf Erziehung, Elternverantwortung und Jugendhilfe beschrieben.

Im § 81 SGB VIII ist die strukturelle Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, unter Abs. 3 insbesondere mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung festgelegt.

Fachlich ist das Angebot als Leistung der Jugendhilfe wie folgt gefasst:

#### § 13 Abs. 1 SGB VIII

(1) *„Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“*

#### § 14 Abs. 2 AG KJHG Berlin

(2) *„Schulbezogene Jugendsozialarbeit hat den Auftrag, in eigener Verantwortung die schulische Bildungsarbeit zu unterstützen und zu ergänzen, insbesondere durch Beratungsangebote für Schüler, Eltern und Lehrer bei Konflikten und Problemen. Sie soll die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt sowie zwischen Schule und den Trägern der freien Jugendhilfe fördern.“*

#### Datenschutzrechtliche Regelungen (Datenverarbeitung und Auskunftsrechte)

Zur Weitergabe von personenbezogenen Daten der Schüler\*innen gelten die schulgesetzliche Regelungen gem. § 64 SchG Datenverarbeitung und Auskunftsrechte.

Weiterhin finden die Regelungen gemäß § 35 SGB I, §§ 61–65 SGB VIII, §§ 67, 67a, 69, 73, 78a SGB X und § 203 StGB in der Arbeit der Träger und sozialpädagogischen Fachkräfte vor Ort Anwendung.

## **4. Umsetzung des Landesprogramms**

### **4.1 Verbindliche Zusammenarbeit der pädagogischen Professionen**

Um Verbindlichkeit in der Kooperation herzustellen, braucht es innerschulische Strukturen, insbesondere regelmäßige Gespräche mit der Schulleitung, Teilnahme an schulinternen Gremien wie Gesamtkonferenzen oder Fachbereichssitzungen, zumindest in beratender Funktion.

Im Sinne einer systematischen Kooperation von Schule und Jugendhilfe werden für jedes Projekt multiprofessionelle Teams benannt (Tandems aus Lehrkräften und Sozialpädagog\*innen bzw. Tridems aus Lehrkräften, Sozialpädagog\*innen und Erzieher\*innen). Diese setzen gemeinsam Angebote um, treffen regelmäßige Absprachen und nehmen gemeinsam an den programminternen Fortbildungen teil.

Prinzip des Programms ist die zielgerichtete, gleichberechtigte Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen – eine intensive und systematische Kooperation von Schule und Jugendhilfe im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung für die Entwicklung und den Schulerfolg aller Schülerinnen und Schüler.

### **4.2 Gemeinsam erarbeitete Konzeption**

Das Programm gibt grobe Zielsetzungen vor und setzt einen klaren Rahmen für die Umsetzung vor Ort. Dabei lässt es aber ausreichend Flexibilität zu, um den vielfältigen Bedarfslagen an Schulen und den ausdifferenzierten Angeboten der Jugendhilfe entsprechen zu können.

Die Erarbeitung einer gemeinsamen Konzeption für den einzelnen Standort gehört zu den Grundsätzen des Programms.

Im Einklang mit der Konzeption des Programms werden für jeden Standort mit der Schule zielgruppen- und bedarfsgerecht spezifische Arbeitsschwerpunkte festgelegt und Ziele abgeleitet. So wird eine Vielfältigkeit erreicht, die den Bedarfen vor Ort gerecht wird.

### **4.3 Jährliche Zielvereinbarungen**

Die Schule und der Träger der freien Jugendhilfe vereinbaren jährlich standortbezogene Entwicklungsziele. In den Zielvereinbarungen werden drei bis fünf Ziele, entsprechende Maßnahmen und Indikatoren für die Zielerreichung formuliert. Die Zielerreichung in den Projekten wird im Rahmen des Antrags- und Berichtswesens überprüft und laufend zwischen Träger der freien Jugendhilfe und Partner\*innen vor Ort reflektiert, ausgewertet und weiterentwickelt.

Als Mindeststandard ist dafür ein jährliches, bezirkliches Auswertungsgespräch pro Projekt mit allen Beteiligten vorgesehen. Die Schule und der Träger der freien Jugendhilfe stimmen dieser Vorgabe im Rahmen der Zielvereinbarung zu:

„Um eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Konzepts unter Beteiligung der Mitwirkenden zu gewährleisten, werden Vertreter/innen des Jugendamtes, der Schulaufsicht sowie der Programmagentur zu dem jährlich durchzuführenden Auswertungsgespräch eingeladen.“

Bei personellen Engpässen können in den jährlichen, bezirklichen Auswertungsgesprächen ggf. mehrere Projekte innerhalb eines Bezirkes zusammengeführt und ausgewertet werden.

#### **4.4 Programmschwerpunkte**

Die jährlich zwischen Schule und Träger der freien Jugendhilfe vereinbarten Ziele orientieren sich an folgenden Programmschwerpunkten:

- Gestaltung von Übergängen
- Prävention von Schuldistanz
- Soziale Kompetenzen
- Gewaltprävention
- Suchtprävention
- Gesundheitsförderung
- Elternarbeit
- Kinderschutz
- Inklusion
- Vernetzung im Tandem/Tridem
- Mitwirkung in innerschulischen Gremien, AGs usw.
- Unterstützung bei der Öffnung in den Sozialraum oder der Einbindung Dritter an den Ort Schule
- Mitwirkung in außerschulischen Gremien, AGs, Netzwerken usw.

#### **4.5 Kernleistungen der Jugendsozialarbeit an Schulen**

Durch das Programm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ erhalten Schulen eine zusätzliche Unterstützung. Diese dient nicht der Übernahme bereits regelhaft finanzierter schulischer Aufgaben. Im Kern werden durch das Programm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ folgende Leistungen erbracht:<sup>4</sup>

- Beratung und Begleitung von einzelnen Schüler\*innen
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit
- Offene Gesprächs-, Kontakt- und Freizeitangebote
- Mitwirkung in Unterrichtsprojekten und in schulischen Gremien
- Zusammenarbeit mit und Beratung der Lehrer\*innen und Erziehungsberechtigten
- Innerschulische und außerschulische Kooperation
- Kooperation mit dem Gemeinwesen

#### **4.6 Handlungsprinzipien und Methoden**

Diese Kernleistungen werden von den umsetzenden Trägern der freien Jugendhilfe in Abstimmung mit den Schulen nach den allgemeinen Arbeitsprinzipien der Jugendhilfe (siehe u. a. § 3 AG KJHG Berlin), fachlich eigenverantwortlich und mit vielfältigen, bedarfsgerecht eingesetzten Methoden erbracht, die der Erreichung der folgenden pädagogischen Zielsetzungen dienen:

##### Angebote im Bereich einzelfallbezogener Intervention

Jugendsozialarbeit an Schule bietet Schüler\*innen, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und ggf. Erzieher\*innen Begleitung, Beratung und Unterstützung in konkreten Einzelfällen. Sie trägt zur Stabilisierung von Schülern\*innen und Familien in schwierigen Lebenssituationen bei und

---

<sup>4</sup> Die Kernleistungen sind angelehnt an die Beschreibungen von Prof. Dr. Karsten Speck in „Schulsozialarbeit. Eine Einführung“ (2014, München, Reinhardt, vgl. ebenda 83 ff).



vermindert so Chancenungleichheiten aufgrund individueller Beeinträchtigungen oder sozialer Benachteiligungen.

Jugendsozialarbeit an Schule vergrößert und ergänzt das schulische Handlungsrepertoire und führt so durch die Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Netzwerkpartner\*innen (Schulpsychologische und inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren, Jugendamt, Erziehungs- und Familienberatungsstellen etc.) zu weniger Brüchen in den Bildungsbiographien.

#### Angebote im Bereich der Prävention

Jugendsozialarbeit an Schulen bietet neben den individuellen Unterstützungsangeboten vor allem für die Schulen die sozialpädagogische Expertise zur Entwicklung und zum Aufbau von präventiv wirksamen Handlungsstrategien für alle Schüler\*innen, die zu einer Verringerung der einzelfallbezogenen Arbeit führen sollen.

Die langfristig angelegten Projekte ermöglichen den Schulen gemeinsam mit den kooperierenden Trägern der freien Jugendhilfe präventive Angebote, die für alle Schüler\*innen und Eltern wirksam sind.

Jugendsozialarbeit an Schule trägt so maßgeblich zur Schulentwicklung bei und zur Öffnung und Vernetzung der Schulen in den Sozialraum und mit außerschulischen Lernorten (Bildungsverbünde/-netzwerke).

### **4.7 Rahmenbedingungen der Jugendsozialarbeit an den Schulen**

#### Räumliche Rahmenbedingungen

Die Schule stellt mit Zustimmung des Schulträgers, den sozialpädagogischen Mitarbeiter\*innen des Trägers der freien Jugendhilfe, die zur Umsetzung der Konzeption notwendigen Räume, kostenfrei zur Verfügung. Die verbindliche und/oder alleinige Nutzung weiterer Räume durch die Jugendsozialarbeit für Gruppen- und/oder Einzelangebote (insbesondere ausgewiesene Beratungsräume) wird empfohlen.

#### Materiell-technische Rahmenbedingungen

Die Schule stellt den Mitarbeiter\*innen des Trägers der freien Jugendhilfe die notwendige und angemessenen Sachmittel (Telefon, Computer mit Internetzugang, Verbrauchsmittel etc.) zur Verfügung.

Den Projekten stehen Sachmittel für Supervision und zusätzliche Fortbildungen sowie Projekte mit den Schüler\*innen zur Verfügung. Der bedarfsgerechte und zweckentsprechende Einsatz der Mittel ist zwischen dem Träger der freien Jugendhilfe und der Schulleitung gemeinsam abzustimmen.

**Stand: November 2019**